

15

30.05.2007

INHALT

SEITE

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 42. Bekanntmachung der zweiten Änderung der Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages vom 25.05.2007 | 74 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

42.

B E K A N N T M A C H U N G

**Satzung über die zweite Änderung der Satzung der Stadt Unna
über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
vom 25.05.2007**

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW S. 2023), in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den Geltungsbereich der Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 08. Dezember 2003 und den Bereich der 1. Änderung dieser Satzung vom 02. Juni 2006.

§ 2

Der § 2 der Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 08. Dezember 2003 erhält folgende Neufassung:

„§ 2

Unter Zugrundelegung eines vom Hundert-Satzes von 20 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz vom Inkrafttreten der Satzung

Bis einschließlich 30.06.2010

In den Gemeindegebietsteilen I und II auf € 2.500

und ab dem 01.07.2010

in dem Gemeindegebiet I auf € 11.500

in dem Gemeindegebiet II auf € 9.500

unter Zugrundelegung eines vom Hundert-Satzes von ca. 80 % der vorgenannten Kosten festgesetzt.“

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die zweite Änderung der Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 25.05.2007
In Vertretung

Mölle
Erster Beigeordneter

